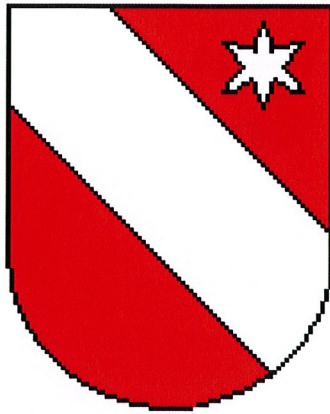




Verordnung zum Personalreglement

gültig ab 1. Januar 2017

Einwohnergemeinde Kernenried

Inhaltsverzeichnis

I. Gehaltsklassenzuteilung der Funktionen	3
II. Entschädigungen der Behördenmitglieder	3
III. Übrige Angestellte und Funktionäre	4
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Personalreglement vom 5. Dezember 2016 folgende Verordnung

I. Gehaltsklassenzuteilung der Funktionen

Funktion	GLK
Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in	21
AHV-Zweigstellenleiter/in und Verwaltungsangestellte	12
Allgemeiner Hausdienst	2
Technischer Hausdienst	11

Änderung
GR 22.10.18

II. Entschädigungen der Behördenmitglieder

	Ta- und Sitzungsgeld CHF 100.00 pro Versammlung	Jahresentschä- digung
1. <u>Einwohnergemeindepräsident / -vizepräsident</u>		
2. <u>Gemeinderat</u>		
Präsident	Ziff. 10	CHF 4'000.00
Vizepräsident	Ziff. 10	CHF 1'000.00
Mitglieder	Ziff. 10	CHF 500.00
3. <u>Schul- und Kindergartenkommission</u>		
Präsident	Ziff. 10	CHF 500.00
Mitglieder und Lehrerschaft	Ziff. 10	
4. <u>Bau- und Wegkommission</u>		
Präsident	Ziff. 10	CHF 500.00
Mitglieder	Ziff. 10	
5. <u>Wahlausschuss</u>		
Präsident und Mitglieder	Ziff. 10	
Bei Grossrats- und Nationalratswahlen hat der gesamte Wahlausschuss ausserdem Anspruch auf ein einfaches Mittag- oder Nachtessen.		
6. <u>Gemeindeabgeordnete und Delegierte</u>		
Für auswärtige Missionen und Vertretungen im Dienste der Gemeinde werden Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen gemäss Ziff. 10 bezahlt.		

Änderung GR 22.10.18

7.	<u>Tag- und Sitzungsgelder, Spesen</u>		
	Sitzung bis 3 Stunden	CHF	30.00
	Halbtagesitzung (3 bis 5 Stunden)	CHF	80.00
	Tagessitzung (über 5 Stunden)	CHF	150.00

Es werden zusätzlich folgende Spesen vergütet:

- Die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse
- Bei Autobenützung CHF 0.70 pro km, sofern die Entfernung mehr als 5 km beträgt.
- Die unvermeidlichen Mahlzeiten.

Allfällige Leistungen von dritter Seite sind an diese Entschädigungen anzurechnen und abzuziehen.

III. Übrige Angestellte und Funktionäre

1. Gemeindeweibel
Die Jahresentschädigung beträgt CHF 498.95
2. Grundreinigung Gemeindeliegenschaften
Die Hauswarte werden für die Grundreinigung im Stundenlohn gemäss ihrer Anstellung zusätzlich entschädigt.
Für die Grundreinigung können Drittpersonen zugezogen werden.
Drittpersonen werden mittels pauschalem Stundenlohn entschädigt. Der Grundlohn beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung CHF 20.09.
3. Anzeigerverträger
Diese Entschädigung richtet sich nach der Zahl der zu vertragenden Anzeiger und beträgt pauschal CHF 0.25 pro Exemplar. Als Stichtag für die Zählung gilt der 30.06.
4. Feueraufseher
Die Entschädigung erfolgt mit einem pauschalen Stundenlohn von CHF 24.55. Das Festlegen der Brandschutzaufgaben im Baubewilligungsverfahren wird nach den Ansätzen der kant. Gebäudeversicherung entschädigt.
5. Wald- und Strassenarbeiten
Diese Arbeiten werden mittels pauschalem Stundenlohn von CHF 24.55 entschädigt.
6. Ackerbaustellenleiter
Der Ackerbaustellenleiter wird je nach Art der Arbeiten im Stundenlohn analog der Wald- und Strassenarbeiter oder mit Tag- und Sitzungsgeldern entschädigt.
7. Personal der wirtschaftlichen Landesversorgung, Ortsquartiermeister
Die Funktionäre erhalten Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen gemäss Ziff. 10 Entschädigungen der Behördenmitglieder, sofern die Aufgabe nicht von Personal gemäss Kapitel I während der Arbeitszeit ausgeführt wird.
8. Baukontrolleure
Die gemeindeeigenen Baukontrolleure werden gemäss II. Ziff. 10 entschädigt.
9. Anpassung an die Teuerung
Der Gemeinderat kann die unter Kapitel III dieser Verordnung geregelten Entschädigungen periodisch an die Teuerung anpassen.

Änderung GR 22.10.18

10. 13. Monatslohn, Ferienentschädigung
Wo von pauschalen Ansätzen bzw. Jahresentschädigungen die Rede ist, sind die entsprechenden Anteile am 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung (Stundenlöhne) im festgelegten Ansatz enthalten.
11. Zuschlag Nach- und Wochenendarbeit
- a) Als Nacharbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.
 - b) Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.
 - c) Der Zuschlag für Nacht- und Wochenendarbeit beträgt 25% des ordentlichen (Stunden-) Lohnes.

> Änderung G.R. 27.10.18 (Einschub)

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Personalreglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Dieser Verordnung widersprechende frühere Anweisungen des Gemeinderates werden damit aufgehoben. Die Verordnung wird bei Bedarf überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst.

Beschluss

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2016 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT KERNENRIED

Der Präsident:

Markus Koller

Die Sekretärin:

Rahel Johner